



Verteiler:

Bundesministerium für Gesundheit, Herrn Bundesminister Jens Spahn
Gesundheitsministerkonferenz
Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der
Länder (GFMK)
Kommunale Spitzenverbände

Berlin, 07.12.2020

Durchführung und Finanzierung von Corona-Schnelltests in Frauenhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Frauenhauskoordinierung e.V., vereinen unter unserem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Wir koordinieren, vernetzen und unterstützen das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördern die fachliche Zusammenarbeit und bündeln die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Aus diesem Grund wenden wir uns heute mit folgendem Thema an Sie:

Frauenhäuser sind als Schutzunterkünfte, in denen Frauen und Kinder gemeinsam leben, besonders von der Corona-Pandemie betroffen. Findet das Virus erst einmal Einzug in das Haus, ist es eine besondere Herausforderung, eine gesamte Unterkunft unter Quarantäne zu stellen. Deshalb ist es umso dringender, dass gerade bei Einzügen ins Frauenhaus sichergestellt wird, dass die betroffenen Frauen und ihre Kinder nicht mit Corona infiziert sind. Dafür werden die Frauen momentan in einigen Frauenhäusern zunächst für vierzehn Tage in einer Quarantänewohnung untergebracht oder müssen die Quarantäne gar in ihrem Zimmer im Frauenhaus verbringen. Da Quarantänewohnungen jedoch rar sind und Quarantäne in einem isolierten Raum insbesondere für gerade geflohene Frauen und ihre Kinder eine zusätzliche Belastung ist, ist die vorzugswürdige Variante, die Frauen unverzüglich nach der Kontaktaufnahme einem Corona-Schnelltest (PoC-Test) zu unterziehen. Da derartige Tests jedoch nur von „medizinischem Fachpersonal“ durchgeführt werden dürfen, stellt sich die Frage wer diese durchführt und finanziert.

In § 4 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (TestVO) sind zwar präventiv Corona-Tests für bestimmte (öffentliche) Einrichtungen vorgesehen, Frauenhäuser fallen jedoch unter keine der dort aufgezählten Kategorien. Aus diesem Grund sind Frauenhäuser in der Praxis auf rechtlich nicht geregelte Kooperationen mit den für sie zuständigen Gesundheitsämtern angewiesen, die sich jedoch nur in sehr wenigen Fällen bereit erklären eine



solche einzugehen. Lediglich aus Mannheim ist uns bekannt, dass die Frauenhäuser dort eine sehr unbürokratische und praktikable Einigung mit dem Gesundheitsamt erzielen konnten, die es ihnen ermöglicht, bei der Neuaufnahme einer Frau im Frauenhaus kurzfristig einen Termin bei einer Schwerpunktpraxis zu bekommen und die Frau dort testen zu lassen. Die Finanzierung wird daraufhin direkt von der Praxis mit dem Gesundheitsamt abgewickelt.

Die Durchführung eines PoC-Tests vor der Neuaufnahme einer Frau in ein Frauenhaus ist wichtig, da eine Quarantäne für ein gesamtes Frauenhaus mit einem erheblich größeren finanziellen und auch verwaltungstechnischen Aufwand für die jeweiligen Städte oder Landkreise verbunden ist. Die Testung ist somit die für alle Seiten kostengünstigere Lösung. Darüber hinaus werden auch nicht täglich neue Frauen in ein Frauenhaus aufgenommen, sodass die tatsächliche Anzahl durchzuführender Tests für das jeweilige Amt nicht besonders hoch ist.

Wir bitten Sie daher dringend und regen an:

- bei einer erneuten Anpassung von gesetzlichen Regelungen, insbesondere der TestVO, uns und unsere Anliegen mitzudenken und eine provisorische Corona-Testung in Frauenhäusern mit in die Regelungen aufzunehmen;
- bis es soweit ist, die Ihnen unterstehenden Behörden und Gesundheitsämter anzuhalten, eine Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern vor Ort und eine Kostenübernahme für PoC-Tests auf unbürokratischem Wege anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Fabienne Gretschel

Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e.V.